

## **Corona-Virus: Handreichung für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Selbständige inkl. Kreativwirtschaft**

Als Stadt Eberswalde möchten wir die Corona-Krise gemeinsam mit Ihnen möglichst gut bewältigen und wünschen Ihnen für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeitenden einen möglichst glimpflichen Verlauf. Um die wirtschaftlichen Folgen zu begrenzen, haben wir Ihnen hier alle uns verfügbaren Informationen zu Förderprogrammen und Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise zum jetzigen Zeitpunkt (**8. Juli 2020**) zusammengestellt.

Soweit möglich werden wir diese Liste regelmäßig aktualisieren und entsprechend bereitstellen. Bitte geben Sie uns auch einen Hinweis, wenn Informationen fehlerhaft, unvollständig sind oder auch wenn neuere Informationen vorliegen. Danke!

Ihr Bürgermeister Friedhelm Boginski

### **Auswirkungen des Corona-Virus auf die Arbeitswelt**

Unter folgendem Link finden Sie Fragen und Antworten zum Umgang mit Corona in der Arbeitswelt: <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/Informationen-zur-Arbeitswelt/>

### **Förderung des Landes Brandenburg**

Unternehmen, die durch den Corona-Virus in akute betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können sich ab sofort an die Regionalcenter der **Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)** wenden:

Allgemeiner Telefonkontakt der Wirtschaftsförderung Brandenburg: 0331/730 61 222

Regionalcenter Nordost-Brandenburg

(Landkreise Barnim, Uckermark)

E-Mail: [Heinz.roth@wfbb.de](mailto:Heinz.roth@wfbb.de)

Telefon: 03334 /818 77 10

Auf der **Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)**

(<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/>) sind alle Unterstützungsangebote des Landes Brandenburg zusammengefasst.

### **Corona-Soforthilfe**

Wichtigstes Instrument ist derzeit die Corona-Soforthilfe für Soloselbstständige, Angehörige Freier Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 100 Erwerbstätigen, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.



Folgende Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt:

- Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen,
- Gewerbeanmeldung,
- Kopie des Personalausweises,
- Lohnjournal oder gleichwertige Unterlagen für Erwerbstätige/Beschäftigte.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (Vollzeitäquivalente-VZÄ) und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige (VZÄ): bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Erwerbstätige (VZÄ): bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Erwerbstätige (VZÄ): bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Erwerbstätige (VZÄ): bis zu 60.000 EUR.

Der Antragsberechtigte muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw.gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Wichtig: Alle Unterlagen müssen in nur **EINEM** pdf-Dokument zusammengefasst werden.

## Grundsicherung der Agentur für Arbeit

Um die Grundsicherung für Selbstständige beziehungsweise Arbeitssuchende zu erhalten, sollte eine der folgenden Aussagen auf Sie zutreffen:

- Ich bin betroffen von Kurzarbeit in meinem Unternehmen / Ich beziehe Arbeitslosengeld. Mein Einkommen ist deshalb so gering, dass ich meinen Lebensunterhalt beziehungsweise den der mit mir zusammenlebenden Personen, einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft, nicht mehr sichern kann.
- Ich bin Freiberufler/in, Solo-Selbständige/r oder Kleinunternehmer/in. Meine finanzielle Situation hat sich drastisch verschlechtert, weil ich durch die Corona-Krise einen Großteil meiner Aufträge beziehungsweise Kundschaft verloren habe.

Wer Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragen kann, Fragen und Antworten sucht, findet hier eine Übersicht der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Eine Arbeitslosmeldung ist ab sofort telefonisch, schriftlich und per E-Mail möglich.

### Agentur für Arbeit Eberswalde

Bergerstr. 30,  
16225 Eberswalde

0800 4 5555-00 (Arbeitnehmer)\*

0800 4 5555-20 (Arbeitgeber)\*

*\*Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.*

Telefonsprechzeiten: Montag - Freitag: 8:00 - 18:00 Uhr

## **„jobsNOW“ – Kurzfristige und befristete Jobs in Eberswalde, Brandenburg und Berlin**

„jobsNOW“ ist eine Initiative der Agentur für Arbeit:

<https://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/stellenangeboteFinden.html?execution=e2s1>

Hier finden Sie aktuelle Angebote für kurzfristige, befristete Jobs im Agenturbezirk Eberswalde, im Land Brandenburg und in Berlin. Mit dieser Job-Aktion unterstützt die Agentur für Arbeit Eberswalde Unternehmen und Jobsuchende schnell und unkompliziert zueinander zu finden.

Es sind folgende Kontaktmöglichkeiten zu beachten!

Sonderrufnummern der Agentur für Arbeit Eberswalde: 03334/37 2002 (Barnim)

Ihre Anfragen können Sie auch per Mail senden: [Eberswalde.Anfragen@arbeitsagentur.de](mailto:Eberswalde.Anfragen@arbeitsagentur.de)

Polnischsprachige Hotline: +49 355 570 4733 (Mo bis Fr von 9 - 16 Uhr)

Ihre Anfragen können Sie auch per Mail senden: [Frankfurt-Oder.Eures@arbeitsagentur.de](mailto:Frankfurt-Oder.Eures@arbeitsagentur.de)

Spezial-Vermittlungsstelle für den Lebensmittelhandel und dazugehörige Logistikunternehmen:

Für diese Unternehmen koordiniert die Agentur für Arbeit Berlin Süd die Stellenangebote.

Telefon 0800 4555520 (Mo - Fr 08:00 bis 18:00 Uhr)

E-Mail: [Treptow-Koepenick.542-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Treptow-Koepenick.542-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

## **Kurzarbeitergeld**

Unternehmen mit mindestens einem/r MitarbeiterIn können Kurzarbeitergeld beantragen.

- Kurzarbeitergeld kann von Unternehmen gestellt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind (Angestellte und LeiharbeiterInnen).
- Nach Meldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wird der Kurzlohn vorerst vom Arbeitgeber/Arbeitgeberin ausgezahlt, infolgedessen jedoch teilweise von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns im Falle der Kurzarbeit.
- Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.
- Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden erstattet.
- Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind.
- Achtung: Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte!

**Das Kurzarbeitergeld beträgt für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts.**

Agentur für Arbeit Eberswalde

Bergerstr. 30,  
16225 Eberswalde

0800 4 5555-00 (Arbeitnehmer)\*

0800 4 5555-20 (Arbeitgeber)\*

*\*Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.*

Telefonsprechzeiten: Montag – Freitag: 8:00 - 18:00 Uhr

mehr unter:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile)

### **Gehaltszahlung bei Quarantäne von Mitarbeitenden**

Es greift das Infektionsschutzgesetz. Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektionsschutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Wenn der Betroffene krank ist, gelten die Regeln für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgeltes. Den übernimmt zunächst der Arbeitgeber; innerhalb von drei Monaten kann er nach § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

Als Arbeitgeber wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim  
Gesundheitsamt  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Tel. 03334 / 214-1601

### **Zeitverzögernde Maßnahmen zu Steuervorauszahlungen, Stundungen und Vollstreckungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Finanzen**

Folgende Maßnahmen sind operativ, um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern.

- Die Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuerschulden.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Corona Virus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, wurden erleichtert.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

## **Finanzielle Beratungsunterstützung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**

Am 3. April 2020 ist eine modifizierte Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen in Kraft getreten.

Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von 4.000,00 Euro für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden, beim BAFA stellen. Zur Antragsstellung:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Veränderungen bezüglich der Richtlinie sind hier nachzuverfolgen:

[https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=official\\_starttoofficial\\_view\\_publication&session.sessionid=8c0ad3ae297cfc3dbe3fc31e8b2b3348&fts\\_search\\_list.selected=d565f281b0a9a9ff&&fts\\_search\\_list.destHistoryId=10180&fundstelle=BAAnz\\_AT\\_02.04.2020\\_B5](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=official_starttoofficial_view_publication&session.sessionid=8c0ad3ae297cfc3dbe3fc31e8b2b3348&fts_search_list.selected=d565f281b0a9a9ff&&fts_search_list.destHistoryId=10180&fundstelle=BAAnz_AT_02.04.2020_B5)

## **Einschränkungen der Insolvenzanfechtung**

Kommunale Unternehmen haben nicht mehr zu befürchten, dass Zahlungen für erfolgte Leistungen, die vor dem Insolvenzverfahren eines Kunden erbracht wurden, nunmehr von dem Insolvenzverwalter des Kunden zurückverlangt werden können (Insolvenzanfechtung). Dieses betrifft Zahlungen, die im Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 30. September 2020 geleistet wurden bzw. werden. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Insolvenz auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussicht zur Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit besteht, sofern der Kunde am 31. Dezember 2019 nicht bereits zahlungsunfähig war. War dem Unternehmen aber bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Kunden nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind, soll dieses nicht gelten. Diese Neuregelung ist Teil der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und gilt erst einmal bis zum 30. September 2020 für diejenigen Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Haftungserleichterungen für die Geschäftsleitung vorgesehen.

## **KfW-Sonderprogramm 2020**

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Die KfW erleichtert die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg über Ihre Bank nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Die KfW-Bank bietet ein KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen an. Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, können einen KfW-Unternehmerkredit beantragen. Für jüngere Unternehmen ist der ERP-Gründerkredit vorgesehen. Der Höchstkreditbeitrag liegt bei 1 Milliarde Euro, es werden verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an ihre Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Das Wichtigste jeweils in Kürze:

#### **1. KfW-Unternehmerkredit** für Unternehmen, die mehr als 5 Jahre am Markt sind

- Förderkredit für Unternehmen jeder Größenordnung entsprechend der vorübergehenden Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund von Corona
- Je Unternehmensgruppe können Kredite bis 1 Milliarde Euro vergeben werden, wobei die Kredite begrenzt sind
- Bei Kreditaufnahme wird das Risiko übernommen. Es greift die Haftungsfreistellung, welche durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert ist. Die Zinssätze wurden gesenkt.
- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Vereinfachte Risikoprüfung von Kreditanträgen bis 10 Millionen Euro.

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

#### **2. ERP-Gründerkredit – Universell** für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind

- Förderkredit für Unternehmen jeder Größenordnung entsprechend der vorübergehenden Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund von Corona
- Je Unternehmensgruppe können Kredite bis 1 Milliarde Euro vergeben werden, wobei die Kredite begrenzt sind
- Bei Kreditaufnahme wird das Risiko übernommen. Es greift die Haftungsfreistellung, welche durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert ist. Die Zinssätze wurden gesenkt.
- Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.
- Vereinfachte Risikoprüfung von Kreditanträgen bis 10 Millionen Euro.

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

### 3. Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen für großvolumige Finanzierungen

Der KfW-Kredit für Wachstum steht mittelständischen und großen Unternehmen zur Verfügung. Zudem wurde das KfW-Programm für Wachstum dahingehend erweitert, dass das Sonderprogramm **Direktbeteiligung an Konsortialfinanzierung** nun gewerblichen Unternehmen eine flexible Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen bietet.

Konsortial bedeutet, dass im Hintergrund Hausbanken und Finanzierungspartnern übergeordnete Kreditmittel zur Absicherung und Weiterleitung bereitgestellt werden. Diese Sonderprogramme tragen einen Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung an.
- Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.
- Die wirtschaftlichen Konditionen werden vom Finanzierungspartner gestellt und von der KfW übernommen.
- Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Millionen Euro und ist begrenzt.

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg zu wenden.

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH  
Schwarzschildstr. 94 | 14480 Potsdam  
Tel.: +49 331 64963-0, Fax: +49 331 64963-21  
E-Mail: info@bb-br.de

### Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Diese Unterstützung richtet sich an kleine, mittelständische, Selbständige und gemeinnützige Organisationen. Mit ihrer Hilfe sollen Umsatzrückgänge abgemildert werden. Es ist ein gemeinsames Instrument von Bund und Ländern. Das Zuschussprogramm ist branchenübergreifend. Antragsberechtigt sind also Unternehmen aus allen Bereichen, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb und gemeinnützige Unternehmen, die dauerhaft wirtschaftlich tätig sind. Das Antragsverfahren ist zweistufig und ausschließlich digital. Anträge können nur in Zusammenarbeit mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gestellt werden.

Alle Informationen finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Sie können auch über den Service-Desk der Hotline unter +49 69 273169555 anrufen (Mo-Fr 8:00 bis 18:00 Uhr).

## Für Künstler und Selbständige aus der Kultur- und Kreativwirtschaft

Durch Unterschiede in den Regelungen der Bundesländer eignet sich der Blick auf das regelmäßig aktualisierte, freie Padlet der „Kreative Deutschland“:

([https://padlet.com/kreativedeutschland/zu41puas9yk3?fbclid=IwAR2Y9YpGYmuTdo4Urw-MV0t5o13SxS2nsKO\\_myBlmt3bOPJm10GZNBLCk8](https://padlet.com/kreativedeutschland/zu41puas9yk3?fbclid=IwAR2Y9YpGYmuTdo4Urw-MV0t5o13SxS2nsKO_myBlmt3bOPJm10GZNBLCk8))

Außerdem gelten die meisten der obengenannten Punkte auch für Künstler und Selbständige der Kultur- und Kreativwirtschaft. In Brandenburg:

- Die Finanzbehörden werden Stundungen von Steuerschulden gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Corona Virus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, werden erleichtert.
- Rettungsschirm: Das Land Brandenburg will einen Rettungsschirm für die Kreativwirtschaft mit einem Umfang von 2 Milliarden Euro auflegen. Die notwendigen Beschlüsse dazu sollen Anfang April vom Landtag Brandenburg verabschiedet werden.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

## Soforthilfe

- Das Land Brandenburg hat ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 7,5 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen und Selbständige aufgelegt, das sich explizit auch an kleine Kultureinrichtungen und freie Kulturschaffende richtet.

## Einmalige Soforthilfe

- Über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) können Inhaber/innen eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro beantragen, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben. Beantragung erfolgt direkt bei der GVL:

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin  
Telefon 030/48483-600

## Ausfallhonorare

- Ausfallhonorare sind in den individuellen Vertragsbedingungen geregelt, das gilt auch für mündliche oder per SMS/WhatsApp usw. geschlossene Vereinbarungen.
- staatliche Entschädigungszahlungen gibt es aktuell nicht.
- erbrachte Teilleistungen können anteilig abgerechnet werden.



## **Fördermittel und laufende Projekte**

- Bereits beantragte Projektförderung wird grundsätzlich weiter fortgeführt. Damit sollen vor allem Personalausgaben gedeckt und eine existenzielle Gefährdung von Einrichtungen und Projekten verhindert bzw. abgedämpft werden.

Die zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter setzen sich hierzu mit den Antragstellern in Verbindung, um die ggf. notwendige Anpassung der Finanzierungspläne abzustimmen.

## **Quarantäne**

Es greift das Infektionsschutzgesetz. Der Verdienstausschlag wird von der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt) geleistet. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Als Arbeitgeber müssen Sie die Entschädigung auszahlen und erhalten sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Entsprechend können Sie als Selbständiger ebenfalls den Verdienstausschlag beantragen. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde ausgezahlt.

Wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim  
Gesundheitsamt  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Tel. 03334/214-1601

## **Schutz vor Kündigungen auch für Gewerberaummietverträge**

Die beschlossenen Formulierungshilfen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht sehen vor, dass Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen dürfen, wenn die Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

## **Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen und Verbraucher**

Gleichzeitig wird Kleinunternehmen und Verbrauchern über eine Moratoriumsregelung, die vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet ist, für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung eingeräumt, wenn die Umstände auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass sie von Grundversorgungsleistungen wie Strom oder Telekommunikation, Gas und Wasser nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können. Für die Leistungsverweigerung sind folgende Kriterien festgelegt worden:

- Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 08. März 2020 geschlossen worden sein, dann kann bis zum 30. Juni 2020 die Zahlungspflicht verweigert werden.
- Die Zahlung ist pandemiebedingt nicht ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts oder wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs möglich.

Die Verweigerung der Leistung kommt allerdings nicht zum Tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde.

## **Corona-Kulturhilfe**

### **Ein Programm des Landes Brandenburg**

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/corona-E2%80%93kulturhilfe/?fbclid=IwAR3f768YpJPo-QMXeg59P2P8X2f-K8FwPIPYMiZUFwvXXyqIturLP8tE9ik>

- ergänzend werden zusätzliche Haushaltsmittel für kommunale Kultureinrichtungen und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und Projektträger zum Teilausgleich von Einnahmeausfällen eingestellt
- kommunale Kultureinrichtungen und gemeinnützige kulturelle Vereine, Stiftungen und Gesellschaften sollen die schwierige Zeit überbrücken, dass sie eigenständig weiterbestehen können

Folgende Fakten sind bei den Antrags- und Fördermöglichkeiten zu beachten:

- Unterstützung erfolgt als Teilausgleich von Einnahmeausfällen grundsätzlich bis zu 50 %
- Förderzeitraum: 11.03.2020 - 31.08.2020 (Sofern im Einzelfall aufgrund behördlicher Anordnungen bereits längerfristige Absagen von geplanten Veranstaltungen oder sonstigen Projekten feststehen, können auch die daraus resultierenden Einnahmeausfälle mit dem Erstantrag vom Antragstellenden geltend gemacht werden. Bei darüber hinaus anhaltender Notlage sind Folgeanträge möglich.)
- Sitz oder überwiegendes Betätigungsfeld der Antragstellenden: im Land Brandenburg
- Investitionen und Ausstattungsmaßnahmen sind NICHT förderfähig
- kein Rechtsanspruch auf Förderung
- im Falle einer Förderung erfolgt die Zahlung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ohne gesonderten Mittelabruf direkt auf das Konto der Antragstellenden

Das Antragsformular und die Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Jahr 2020 im Kulturbereich (Kultur RL Corona 2020) befinden sich abrufbereit.

Das Verwendungsbestätigungs-Formular wird in Kürze zur Verfügung gestellt.

Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen bitte per Mail:  
[Kulturhilfe.Corona@mwfk.brandenburg.de](mailto:Kulturhilfe.Corona@mwfk.brandenburg.de).

Oder postalisch:  
Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur des Landes Brandenburg  
Stichwort: Corona Kulturhilfe,  
Dortustr. 36, 14467 Potsdam